

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 5 vom 01.03.2001

11. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de; **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Teileinziehung einer öffentlichen Straße
- 1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 1.3. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (UVW) am 01.03.2001
- 1.4. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (BA) am 01.03.2001
- 1.5. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten/Tagespflege in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.4. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.6. Gebührentabellen zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten/Tagespflege in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Teileinziehung einer öffentlichen Straße

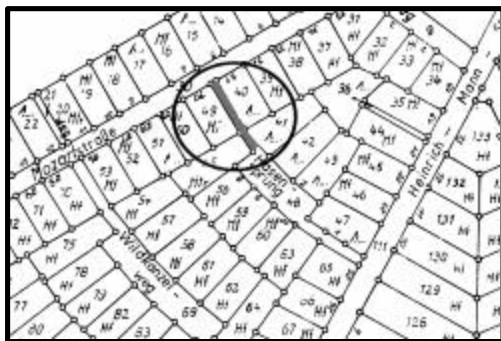
Gemäß § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes und des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 20.05.1999 (GVBl I, Seite 162) wird hiermit für eine Teilstrecke einer öffentlichen Straße eine nachträgliche Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise verfügt (Teileinziehung).

Name der öffentlichen Straße: Hasensprung

Straßengruppe: Gemeindestraße

Lage der Straße

und der Teilstrecke: Gemarkung Schöneiche,
Flur 4



Beschränkung: Beschränkung auf die Benutzungsart:
- Fußverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, - Der Bürgermeister -, Brandenburgische Straße 40, 15566

Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, den 2. Februar 2001

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

SIEGEL

1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche in ihrer Sitzung vom 05.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.07.2000 trat die Gemeinde Schöneiche der in der Genehmigung des Landkreises Oder-Spree, Der Landrat als Allgemeine Untere Landesbehörde, vom 02.05.2000 mit dem Aktenzeichen 30.15.1.5-me-gi-15/2000 der Satzung enthaltenen Maßgabe bei.

§ 1. Allgemeines.

Die Gemeinde Schöneiche erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2. Steuerpflichtiger und Steuergegenstand.

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Schöneiche eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als

Zweitwohnung nicht dadurch, daß der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, daß eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3. Steuermaßstab.

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung

vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4. Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt 10% der Jahresrohmiete nach § 3.

(2) In den Fällen des § 5 II 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5. Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht.

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6. Anzeigepflicht.

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7. Mitteilungspflichten.

(1) Die im § 2 I und V genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schöneiche zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift Änderungen mitzuteilen u.a.

- a) den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
- b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 I und V genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche verpflichtet.

§ 8. Ordnungswidrigkeiten.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 I lit. a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 II nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können

nach § 15 III KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10000 DM geahndet werden.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ vom 12.09.1993 außer Kraft.

Schöneiche, 2001-02-07

Burckhard Dörr SIEGEL Heinrich Jüttner
Vorsitzender der Gemeindevertretung Bürgermeister

1.3. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (UVW) am 01.03.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 24. Sitzung des Ausschusses für **Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft** lade ich Sie zu **Donnerstag, den 01.03.2001, 19.00 Uhr** ein. Sitzungsort ist die **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18**.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
- ÖFFENTLICHER TEIL:
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 437/2001 - Vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der "LOKALEN AGENDA 21 SCHÖNEICHE"
5. BV 433/2001 - Wasserverband Strausberg-Erkner - WSE - Satzungsänderungen
6. BV 439/2001 - Ausbau Südring "Jägerstr./Kieferndamm", 1. BA
7. BV 389.1./2001 - Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses - Nachtrag
8. Information
- 8.1. zum Baumbestand in der Gemeinde - Verkehrssicherung und Baumpflege (siehe Niederschrift vom 18.01.2001, Punkt 7.10.)
- 8.2. zum Straßengesetz - Verkehrssicherung: Steine, Poller usw. im öffentlichen Verkehrsraum, Schreiben vom 20.12.2000
- 8.3. Visionen für Schöneiche - Schreiben vom 16.10.2000
9. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für UVW am 18.01.2001
10. Sonstiges
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL:
11. BV 421/2001 - Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn GmbH - Privatisierung
12. BV 435/2001 - Vertrag über die Errichtung einer D 2 - Mobilfunkstation
13. Information
- 13.1. zur Wohnungsvergabe - Auswertung von 1997 bis 2000
14. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für UVW am 18.01.2001
15. Sonstiges

Schöneiche, 2001-02-15

Mit freundlichen Grüßen Ralf Steinbrück, Vorsitzender

1.4. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (BA) am 01.03.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 25. Sitzung des Ausschusses für **Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen** lade ich Sie zu **Donnerstag, den 01.03.2001, 19.00 Uhr** ein.

Sitzungsort ist die **Grundschule I, Dorfau 17 - 19, 15566 Schöneiche**.
Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
- ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit

3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 371.2./2000 - Schließung / Umzug Hort II, Brandenburgische Straße 76 a
5. BV 416/2001 - Förderung der Entwicklung von Wirtschaft, Gewerbe, Beschäftigung und Ausbildung in Schöneiche

6. Freie Schule Woltersdorf

- 6.1. BV 391/2000 - Förderung Gesamtschule Sekundarstufe II
- 6.2. BV 392/2000 - Kooperation
7. BV 170.2./2001 - Schulentwicklungsplanung - Fortschreibung - 4. Entwurf vom 03.01.2001
8. BV 436.1./2001 - Betreuungsentgelt für private Tagespflegepersonen im Rahmen der kommunal geförderten Tagespflege
9. BV 438/2001 - Außerplanmäßige Ausgabe - ehemalige Schloßkirche
10. Visionen für Schöneiche - Schreiben vom 16.10.2000
11. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des BA am 18.01.2001
12. Sonstiges
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL:
13. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des BA am 18.01.2001
14. Sonstiges

Schöneiche, 2001-02-15

Mit freundlichen Grüßen Torsten Herbst, Vorsitzender

1.5. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten/Tagespflege in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage von §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) sowie §§ 90, 91 und 92 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII – Änderungsgesetz vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch das Änderungsgesetz vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und des Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 1 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000, hat die Gemeindevertretung von Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 07.02.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie für Tagespflege die durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin gefördert wird (Elternbeitragssatzung - EltBS)

Präambel

Die Satzung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters in Kindertagesstätten sowie in der durch die Leistungsverpflichtete geförderte Tagespflege und darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Leistungsberechtigten (Eltern, Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 SGB VIII) und der Gemein-

de Schöneiche bei Berlin (Leistungsverpflichteten). Die Satzung bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Leistungsberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angebote in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie für die von der Gemeinde Schöneiche geförderten Tagespflege. Kindertagesstätten sind Einrichtungen in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Betreuungsforn

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 15 Kita-Gesetz Beiträge zu den Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten) in Form von Gebühren. Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Leistungsberechtigten, dem Alter, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
2. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege werden gemäß § 16 Kita-Gesetz, Beiträge zu den Aufwendungen (materielle Aufwendungen sowie Aufwendungen für die Erziehung) in Form von Gebühren erhoben. Die Kostenbeteiligung wird analog den Regelungen für Kindertagesstätten gehandhabt.
3. Tagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit in der tagsüber vorwiegend Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden.
4. Das Kindertagesstättenjahr / Tagespflegejahr ist identisch mit dem Schuljahr.

§ 3 Aufnahme der Kinder, Vertrag

1. Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe Aufnahme. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme in Tagespflege bzw. in Kindertagesstätten wenn ihre familiäre Situation dies erforderlich macht. Der Betreuungsbedarf ist in diesen Fällen mit geeigneten Nachweisen zu belegen
2. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
3. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte/Tagespflege ist grundsätzlich für das 1. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (August – Januar) bis zum 30.04. des lfd. Jahres und für das 2. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (Februar – Juli) bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Leistungsverpflichteten einzureichen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflege ist der Abschluß eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung zum Betreuungsumfang. Der Betreuungsvertrag wird einen Monat vor Aufnahme des Kindes bei der Leistungsverpflichteten/ Tagespflegeperson abgeschlossen. Der Anspruch nach § 1 Kita-Gesetz ist für Kinder bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt. Auf Antrag

können längere Betreuungszeiten auf der Grundlage geeigneter Nachweise gewährt werden.

5. Eine wohnortnahe Vergabe von Kindertagesstättenplätzen/Tagespflegeplätzen entsprechend dem Wunsch der Leistungsberechtigten wird angestrebt.

§ 4 Beitragspflicht/Fälligkeit

1. Zur Deckung der Betriebskosten werden monatlich Elternbeiträge erhoben. Für Kinder im Alter bis zur Einschulung wird der Beitrag für die Dauer von 12 Monaten und für Kinder in Tagespflege bzw. für Kinder im Schulalter für die Dauer von 11 Monaten festgesetzt. Der Elternbeitrag ist bargeldlos bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig und nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren zu entrichten.
2. Beitragspflichtig sind die Leistungsberechtigten. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflege.
4. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflege erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt. Besuchen Kinder wegen vorübergehender Schließung ihrer Einrichtung (Ferien, Sanierung etc.) eine andere Einrichtung der Leistungsverpflichteten, so zahlen sie dort keinen zusätzlichen Elternbeitrag.
5. Während der Sommerschließzeit der Horte wird für die Teilnahme von Hortkindern / Schulkindern an den Ferienspielen eine Teilnehmergebühr pro Tag in Höhe von 7,00 DM erhoben.
6. Durch die Zahlung der Elternbeiträge wird für ein entschuldigtes fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte/Tagespflege für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Fehlt ein Kind länger als 1 Woche unentschuldig, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an, anderweitig belegt werden.

§ 5 Elternbeitrag, Einkommensnachweis

1. Auf der Grundlage des Jahreseinkommens der Beitragspflichtigen im zurückliegenden Kalenderjahr wird das maßgebende Jahreseinkommen an Hand einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen mit Einkommensnach-

weisen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder ermittelt und der monatliche Elternbeitrag mittels Gebührenbescheid für ein Jahr festgesetzt.

2. Nach Abgabe der Einkommenserklärung und der dazugehörenden Nachweise wird der für das abgelaufene Vorjahr zu zahlende Elternbeitrag endgültig festgesetzt. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet. Erstmals ist die Einkommenserklärung bei Abschluß des neuen Betreuungsvertrages zu erbringen. Diese Einkommenserklärung ist jährlich bis zum 15. Oktober abzugeben. Auf Antrag des Leistungsberechtigten werden wesentliche Änderungen des Einkommens (Lohn-, Gehaltserhöhungen oder Reduzierung des Einkommens um 10%) im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages wird ab dem der Antragstellung folgenden Monat beschieden.
3. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht bis zum 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres wird grundsätzlich der Höchstbetrag in den entsprechenden Be-

treuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit für das Folgejahr festgesetzt. Sofern der Nachweis der Einkommensverhältnisse einen geringeren Elternbeitrag ergibt, so ist dieser ab dem darauffolgenden Monat nach Bekanntgabe bei der Leistungsverpflichteten neu festzusetzen.

4. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.
5. Nicht gezahlte Elternbeiträge werden gerichtlich geltend gemacht und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 6 Beitragsstaffelung, Gebührentabellen

1. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (die mit dem oder den Leistungsberechtigten zusammenleben) sowie nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigte Kind der Familie. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
2. Veränderungen der Zahlkindereinstufung sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung unaufgefordert dem Leistungsverpflichteten mitzuteilen.
3. Der Beitrag für einen Krippen- bzw. Tagespflegeplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Erfolgt der Wechsel von der Kita zum Hort sind die Gebühren in diesem Monat für die Hortbetreuung zu entrichten.
4. Die Höhe des Elternbeitrages, für Kinder die in Kindertagesstätten betreut werden, ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle in Prozent des anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Höhe des Elternbeitrages, für Kinder die in Tagespflege betreut werden, ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle in Prozent des anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung abzüglich 20 % vom festgelegten Beitragssatz.
6. Die Gebührentabellen als Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
7. Für ein zusätzliches Betreuungsangebot, das im Rahmen der Öffnungszeiten über 10 bzw. 8 Std./Tag hinausgeht, beträgt der Elternbeitrag pro Kind, je 30 Minuten, 5,00 DM.
8. Wird die festgesetzte Betreuungszeit überschritten beträgt der zusätzliche Elternbeitrag pro Kind je 30 Minuten 25,00 DM.

§ 7 Essengeld

1. Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken in Kindertagesstätten des Leistungsverpflichteten wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld erhoben. Das Essengeld ist monatlich bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Der Elternbeitrag für jedes Kind für Speisen und Getränke beträgt im Alter bis 3 Jahre 4,00 DM pro Tag. Der Elternbeitrag für Speisen und Getränke für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt 3,00 DM pro Tag. Der Elternbeitrag für Schulkinder wird im Rahmen der Schulspeisung erhoben.

2. Die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken in Tagespflege wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 8

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 4 (2) genannten Personen.
2. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Zu den Einkünften gehören neben Lohn und ähnlichen Einkünften insbesondere wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Leistungsberechtigten und das Kind, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) und Leistungen nach den Sozialgesetzen. Nicht angerechnet wird das Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG soweit sie als Darlehen gewährt werden, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und das Pflegegeld. Davon abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen können vom Einkommen abgesetzt werden. Im übrigen gelten für die Ermittlung des Einkommens § 76 BSHG – Bundessozialhilfegesetz und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechend.
3. Pflegekinder im Sinne von § 1630 Abs. 3 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch sind in den Kindertagesstätten/Tagespflege der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beitragsfrei.
4. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt

sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag zur Anrechnung.

5. Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Geeignete Nachweise sind in der Regel Steuerbescheide oder Lohnsteuerkarten. Andere Nachweise sind nur dann geeignet, wenn aus ihnen zumindest das Jahreseinkommen ersichtlich ist. Ausnahmsweise kann die Vorlage von mehreren Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen bis zur Vorlage des Steuerbescheides oder der Lohnsteuerkarte genügen. Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommenssteuerbescheid geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.
6. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der ab dem 01.07.2000 geltenden Fassung sowie § 97a SGB Achtes Buch i.V. mit insbesondere §§ 4, 18 und 19

des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit und muß bei Beendigung der jeweiligen Betreuungsform schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim zuständigen Amt der Gemeinde gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
2. Reichen die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung entsprechend der Fristen dieser Satzung ein, ist dies ein Kündigungsgrund.
3. Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte bzw. Tagespflege ausschließen, wenn Elternbeiträge für zwei Monate in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Leistungsberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 10 Änderung des Betreuungsvertrages

1. Wechselt das Kind die Betreuungsform oder -zeit, so ist mit der Leistungsverpflichteten ein Änderungsvertrag abzuschließen.
2. Der Wechsel der Einrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Leistungsverpflichteten. Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.

§ 11 Übernahme der Beiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen

den Leistungsberechtigten nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten sind. Die Feststellung der Zumutbarkeit wird gemäß § 90 (4) SGB VIII, die §§ 76 bis 79 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geregelt. Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

§ 12 Besucherkinder

1. Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist.
2. Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage (bei Arbeitsuchenden mit entsprechendem Nachweis 10 Tage) im Monat nicht überschreiten.
3. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der Leistungsverpflichteten ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden.
4. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen. Der Tagessatz beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 10,00 DM und für Kinder im Schulalter 7,00 DM. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneiche vom 28.09.1999 außer Kraft.

2001-02-20

Burckhard Dörr
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise - Informationen

Gesamtschule Schöneiche bei Berlin lädt ein zum Tag der offenen Tür in die Prager Straße 31 a am Samstag, 3. März 2001, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr

Alle Schüler und Eltern der Gemeinde Schöneiche und Umgebung sind recht herzlich eingeladen.

Auch in diesem Jahr stellen zu Beginn des 2. Schulhalbjahres viele Schüler der 6. Klassen gemeinsam mit ihren Eltern die Frage nach der optimalen Schulform, die den Ansprüchen und auch den von allen gestellten Forderungen hinsichtlich der schulischen Leistungen gerecht wird.

Die Entscheidung fällt oftmals nicht leicht, fehlen doch notwendige Informationen und entscheidungsfördernde Impulse.

Eine Möglichkeit der Beratung bietet der Tag der offenen Tür.

Auf einer **Informationsveranstaltung um 10 Uhr im Raum 04** wird umfassend die Gesamtschule Schöneiche als Ganztagschule vorgestellt.

Alle Lehrkräfte stehen in den einzelnen Räumen zu Gesprächen bereit. Sie können die Fach- und Klassenräume besichtigen. So können u. a. alle Interessierten die von der AG „Video“ hergestellten Filme sehen, eine computergestützte Maschine gibt es einen kleinen Einblick in den Bereich Arbeitslehre. Vielleicht ist auch schon der neue Computerraum zu besichtigen.

Wir wünschen Ihnen und uns eine erfolgreiche Veranstaltung.

Neue Ortsbrochure von Schöneiche soll erscheinen - Aufruf an alle, Informationen zur Verfügung zu stellen

Die Gemeinde wird in den nächsten Monaten gemeinsam mit

dem Verlag „Schöneiche konkret“ und dem Medienberater Knut Dammasch die neue Ortsbrochure herausgeben.

Neben Informationen aus der Gemeindeverwaltung und Informationen von allgemeinem Interesse sollen die in Schöneiche ansässigen Vereine sich vorstellen können. Dazu ist es notwendig, dass die Vereine der Gemeinde folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins mit Ansprechpartner und Telefonnummer, E-Mail, Homepage
- Kurze Darstellung des Vereines und des Vereinszwecks (maximal 10 Sätze)

Aber auch die in Schöneiche ansässigen Ärzte und Anwälte sowie die Kultureinrichtungen der Gemeinde sollen in der Broschüre genannt werden. Auch von diesen werden diverse Informationen benötigt:

- Name, bei Ärzten und Anwälten, soweit vorhanden, das Fachgebiet
- Sprechzeiten bzw. Öffnungszeiten (bei den kulturellen Einrichtungen)
- Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Homepage

Darüber hinaus ist die Gemeindeverwaltung über weitere Informationen für die Broschüre dankbar, denn nur mit Ihrer Hilfe kann und wird die Broschüre eine hohe Qualität aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. R. Semmling, Erster Beigeordneter

Das Amtsblatt Nr. 6 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 15.03.2001.

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche

von	834	1,50%	7,51	4,50	2,70	1,62	10,01	6,00	3,60	2,16	12,51	7,51	4,50	2,70
bis	1.333	1,50%	12,00	7,20	4,32	2,59	16,00	9,60	5,76	3,46	20,00	12,00	7,20	4,32
von	1.334	2,30%	18,41	11,05	6,63	3,98	24,55	14,73	8,84	5,30	30,68	18,41	11,05	6,63
bis	2.000	2,30%	27,60	16,56	9,94	5,96	36,80	22,08	13,25	7,95	46,00	27,60	16,56	9,94
von	2.001	3,00%	36,02	21,61	12,97	7,78	48,02	28,81	17,29	10,37	60,03	36,02	21,61	12,97
bis	3.333	3,00%	59,99	36,00	21,60	12,96	79,99	48,00	28,80	17,28	99,99	59,99	36,00	21,60
von	3.334	3,60%	72,01	43,21	25,93	15,56	96,02	57,61	34,57	20,74	120,02	72,01	43,21	25,93
bis	4.500	3,60%	97,20	58,32	34,99	21,00	129,60	77,76	46,66	27,99	162,00	97,20	58,32	34,99
von	4.501	4,20%	113,43	68,06	40,83	24,50	151,23	90,74	54,44	32,67	189,04	113,43	68,06	40,83
bis	5.833	4,20%	146,99	88,20	52,92	31,75	195,99	117,59	70,56	42,33	244,99	146,99	88,20	52,92
von	5.834	4,80%	168,02	100,81	60,49	36,29	224,03	134,42	80,65	48,39	280,03	168,02	100,81	60,49
bis	6.667	4,80%	192,01	115,21	69,12	41,47	256,01	153,61	92,16	55,30	320,02	192,01	115,21	69,12
von	6.668	5,40%	216,04	129,63	77,78	46,67	288,06	172,83	103,70	62,22	360,07	216,04	129,63	77,78
bis	7.500	5,40%	243,00	145,80	87,48	52,49	324,00	194,40	116,64	69,98	405,00	243,00	145,80	87,48
von	7.501	6,00%	270,04	162,02	97,21	58,33	360,05	216,03	129,62	77,77	450,06	270,04	162,02	97,21
bis	8.333	6,00%	299,99	179,99	108,00	64,80	399,98	239,99	143,99	86,40	499,98	299,99	179,99	108,00
von	8.334	7,00%	350,03	210,02	126,01	75,61	466,70	280,02	168,01	100,81	583,38	350,03	210,02	126,01
Höchstbetrag			390,00	234,00	140,40	84,24	520,00	312,00	187,20	112,32	650,00	390,00	234,00	140,40

Elternbeiträge für Hortkinder
(vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit)

		Prozent	bis 4 Std./Tag				bis 6 Std./Tag				bis 8 Std./Tag			
			1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
			60%	60%	60%	60%	80%	60%	60%	60%	100%	60%	60%	60%
bis	833	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von	834	1,20%	6,00	3,60	2,16	1,30	8,01	4,80	2,88	1,73	10,01	6,00	3,60	2,16
bis	1.333	1,20%	9,60	5,76	3,46	2,07	12,80	7,68	4,61	2,76	16,00	9,60	5,76	3,46
von	1.334	1,80%	14,41	8,64	5,19	3,11	19,21	11,53	6,92	4,15	24,01	14,41	8,64	5,19
bis	2.000	1,80%	21,60	12,96	7,78	4,67	28,80	17,28	10,37	6,22	36,00	21,60	12,96	7,78
von	2.001	2,40%	28,81	17,29	10,37	6,22	38,42	23,05	13,83	8,30	48,02	28,81	17,29	10,37
bis	3.333	2,40%	48,00	28,80	17,28	10,37	63,99	38,40	23,04	13,82	79,99	48,00	28,80	17,28
von	3.334	2,70%	54,01	32,41	19,44	11,67	72,01	43,21	25,93	15,56	90,02	54,01	32,41	19,44
bis	4.500	2,70%	72,90	43,74	26,24	15,75	97,20	58,32	34,99	21,00	121,50	72,90	43,74	26,24
von	4.501	3,20%	86,42	51,85	31,11	18,67	115,23	69,14	41,48	24,89	144,03	86,42	51,85	31,11
bis	5.833	3,20%	111,99	67,20	40,32	24,19	149,32	89,59	53,76	32,25	186,66	111,99	67,20	40,32
von	5.834	3,60%	126,01	75,61	45,37	27,22	168,02	100,81	60,49	36,29	210,02	126,01	75,61	45,37
bis	6.667	3,60%	144,01	86,40	51,84	31,11	192,01	115,21	69,12	41,47	240,01	144,01	86,40	51,84
von	6.668	4,00%	160,03	96,02	57,61	34,57	213,38	128,03	76,82	46,09	266,72	160,03	96,02	57,61
bis	7.500	4,00%	180,00	108,00	64,80	38,88	240,00	144,00	86,40	51,84	300,00	180,00	108,00	64,80
von	7.501	4,30%	193,53	116,12	69,67	41,80	258,03	154,82	92,89	55,74	322,54	193,53	116,12	69,67
bis	8.333	4,30%	214,99	128,99	77,40	46,44	286,66	171,99	103,20	61,92	358,32	214,99	128,99	77,40
von	8.334	5,40%	270,02	162,01	97,21	58,32	360,03	216,02	129,61	77,77	450,04	270,02	162,01	97,21
Höchstbetrag			324,00	194,40	116,64	69,98	432,00	259,20	155,52	93,31	540,00	324,00	194,40	116,64

ENDE DES AMTSBLATTES

